

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
ha. 1526

vom 10. Juni 1969

Aufnahme des Pfarrhauses Rümlingen in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Rümlingen liegt rechts des Platzes vor der Kirche. Es ist im Jahre 1667 erbaut worden. Sein quadratischer Kernbau ist dreigeschossig unter Satteldach und steht quer zur Talrichtung, damit den Platz betonend. Die Eckstreben sind zum Teil verbaut und schliessen mit Kopfgesimsen. Das profilierte Türgewände, die Gewände der Kellerfenster und Giebelfenster weisen auf die postungotische Bauweise des 17. Jahrhunderts hin. Die grossen Fenster der beiden Obergeschosse entstanden wahrscheinlich im 18. Jahrhundert, um mehr Licht zu gewinnen. Damals wurde auch der Eingang in die Ostlaube verlegt. Die durchgehende Südlaube ist älter. Sie wurde später massiv ausgebaut und mit verputzter Riegelwand abgeschlossen.

Der abgewalmte, schmale Westanbau entstand ebenfalls im 18. Jahrhundert, und enthielt früher die Trotte. Mehrere Teile des Innern stammen noch aus dem 17. Jahrhundert. Ein Kachelofen im 2. Obergeschoss ist 1778 datiert. Das Pfarrhausglocklein stammt von 1730.

Gesamthaft betrachtet erweist sich der Bau aus dem 17. Jahrhundert als ein den Bedürfnissen der späteren Jahrhunderte veränderter, vor allem mit mehreren Lauben versehener Bau. Damit gliedert er sich in die der Pfarrhöfe des 17. Jahrhunderts, die durch Erweiterungen als Mehrzweckbau zu eigentlichen Pfarrhöfen anwuchsen. Stilistisch ist auch hier das Nachleben der Gotik deutlich zu erkennen. Weder grundrisslich noch im Detail dringen barocke Baugedanken durch. Erst die Umbauten lassen diese zum Durchbruch kommen.

Der Gemeinderat von Rümlingen hat sich mit Schreiben vom 24. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

1//: Das Pfarrhaus, gelegen aus Parzelle Nr. 43, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt, nach Rücksprache mit der Landeskanzlei ob eine Beschwerde eingereicht wurde, in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Rümlingen
an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Grundbuchamt Sissach
an das Hochbauamt
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando
an das Baupolizeiamt (2)
- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Rümling